



B-1860

DAS ÖFFENTLICHE RECHT DER GEGENWART  
JAHRBUCH DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

HERAUSGEGEBEN VON PILOTY UND KOELLREUTTER

SEPARATABDRUCK AUS BAND XII 1923/24

DIESER SONDERABDRUCK IST IM BUCHHANDEL NICHT ERHÄLTlich

---

---

DIE VERFASSUNGSENTWICKLUNG  
ESTLANDS

VON

DR. EDUARD BERENDTS

PROFESSOR IN DORPAT



---

---

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) · TÜBINGEN

1924

# Inhaltsverzeichnis

## des zwölften Bandes.

	Seite
<b>Dr. Walter Schelcher, Wirkl. Geh.-Rat in Dresden, Das öffentliche Recht in Sachsen unter der neuen Verfassung bis Ende 1922</b> . . . . .	1
I. Verfassungssachen. Allgemeine Staatsverwaltung . . . . .	1
II. Gemeindeangelegenheiten . . . . .	12
III. Kirchliche Angelegenheiten . . . . .	14
IV. Schulwesen . . . . .	20
V. Polizeiwesen . . . . .	24
VI. Wohnungswesen. Verkehr mit Grundstücken . . . . .	26
VII. Denkmalpflege . . . . .	29
Vgl. IV, 331: Schelcher; IV, 375: Oppe; VII, 164: Kormann; IX, 163: Jacobi; X, 285: Schelcher.	
<b>Dr. Wilhelm Merk, Regierungsrat im Bad. Arbeitsministerium in Karlsruhe, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Baden bis Ende 1922</b> . . . . .	32
1. Abschnitt: Die obersten Staatsorgane.	
1. Kapitel: Das Volk . . . . .	32
2. Kapitel: Die Volksvertretung (Der Landtag) . . . . .	34
2. Abschnitt: Die Verwaltung.	
1. Kapitel: Die Landesverwaltung im allgemeinen . . . . .	35
2. Kapitel: Die innere Verwaltung . . . . .	39
3. Kapitel: Die Rechtspflege . . . . .	67
4. Kapitel: Kultus und Unterricht . . . . .	67
5. Kapitel: Die Finanzverwaltung . . . . .	69
Vgl. Walz: I, 317; II, 91; V, 515; Koellreutter: VIII, 203; IX, 180.	
<b>Dr. Eduard Rosenthal, Professor in Jena, Der staatliche Aufbau des Landes Thüringen</b> . . . . .	75
I. Uebergangsgesetz und Vermögensauseinandersetzung . . . . .	75
II. Die Verfassung . . . . .	79
III. Landeswappen und Landesfarben . . . . .	82
IV. Landtag . . . . .	82
V. Volksbegehren und Volksentscheid . . . . .	82
VI. Das Staatsministerium (Landesregierung), Behörden und Beamtenwesen	83
VII. Beamtenrecht . . . . .	88
VIII. Beamtenbesoldung . . . . .	89
IX. Landespolizei . . . . .	90
X. Die Kreis- und Gemeindeverfassung . . . . .	91
XI. Wohlfahrtsgesetz . . . . .	95
XII. Enteignungsgesetz . . . . .	96

*Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags*

70636

Sonderabdruck aus  
„Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart“, Bd. XII. 1923/24.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

— Dieser Sonderabdruck ist im Buchhandel nicht erhältlich. —

*Seiner verehrten Kollegen  
Prof. J. Ullrich  
Vorgang*

## Die Verfassungsentwicklung Estlands.

Von

Professor Dr. **Eduard Berendts**, Dorpat.

Die Verfassung der Republik „Eesti“ (Estland) ist ein Neubau. Es besteht keinerlei Verbindung mit dem alten „Landes-staat“, der ehemaligen Autonomie Estlands und Livlands (Nord-Livland bildet jetzt den südlichen Teil des Territoriums des jungen Staates), die von den russischen Monarchen bis auf Alexander III. bestätigt und seit der Regierung dieses Kaisers stark beschränkt war. Also ist die Entwicklung der estnischen Verfassung eine kurze. Ihr Ausgangspunkt ist das Jahr 1918. Die Träger der ehemaligen ständischen Landesautonomie, die Großgrundbesitzer (meist deutschen Stammes) sind jetzt einer ausschlaggebenden sozial-ökonomischen Bedeutung beraubt. Auf den Ueberresten altständischer Ordnung baute sich eine demokratische Republik auf, die jetzt de jure anerkannt und in den Kreis der unabhängigen Völker aufgenommen ist.

Der Werdegang des jungen Staates ist folgender:

Nach dem Sturz der kaiserlichen Macht in Rußland versprach die temporäre Regierung im Jahre 1917 den baltischen Provinzen eine weitgehende lokale Autonomie und in der zweiten Hälfte jenes Jahres (1. Juli 1917) trat ein auf demokratischer Basis gewählter Landtag in Estland zusammen, dessen Wirkung und Tätigkeit nur von kurzer Dauer war, denn schon im November 1917 begann im Lande die Gewalt- und Schreckensherrschaft der Bolschewiken, das Walten der „Räte“. Von dieser Despotie, vielmehr Ochlokratie, wurden die baltischen Lande befreit durch das deutsche Heer, welches bekanntlich schon seit Herbst 1917 einen Teil des jetzigen estländischen Staatsterritoriums (die Inseln Dago, Moon und Oesel) besetzt hatte. Auf den Hilferuf nicht nur der Deutschen, sondern auch eines Teil der estnischen Bevölkerung drangen die deutschen Truppen im Februar 1918 vor und die Bolschewiken suchten das Weite.

Am Tage nach der Flucht der bolschewistischen Gewalthaber aus Reval 24. II. 1918, als die deutschen Truppen den größten Teil des Territoriums (die Kreise Pernau, Fellin, Hapsal, Dorpat, Werro und Walk) besetzt hatten und vor den Toren Revals standen, verwandelte sich der von den Bolschewiken aufgelöste Landtag in eine konstituierende Versammlung und rief eine selbständige Republik aus. Diese Staatsordnung blieb auf dem Papier, denn nach dem Einrücken der deutschen Okkupationstruppen in Reval und der bald darauf

*Ext. B*  
TARTU ÜLIKCOLI  
RAAMATUKOGU

5763

folgenden Besetzung des ganzen Landes bis zur Narowa, konnte nur von einer latenten estnischen Republik die Rede sein. Fast 10 Monate lang (Februar bis Dezember 1918) wurde das Land von der deutschen Militärgewalt regiert. Es erübrigt sich wohl von den Plänen und Wünschen zu sprechen, die während dieser Zeit in einigen Kreisen der Bevölkerung laut wurden (Anschluß an den deutschen Bundesstaat in Form eines Gliedstaates, Personalunion oder Realunion mit Preußen). Als die deutschen Truppen im Dezember 1918 Estland und Livland verließen, wurde die selbständige estnische Republik zum 2. Male proklamiert (1. Dezember 1918) und man kann wohl ihre Verfassungsgeschichte von diesem Tage an datieren. In den ersten Monaten ihrer Existenz besaß die Republik keine Verfassung. *Inter arma silent leges*, denn es hieß die von Osten andrängenden Mörderbanden zurückzuschlagen und die Freiheit des Volkes retten. Es gelang auch dank dem Heldenmut der schnell organisierten Armee (in ihrem Bestande ein Bataillon von baltischen Deutschen) und der Hilfe finnischer, selbst dänischer und schwedischer Freiwilliger, und auch der Unterstützung eines englischen Geschwaders. Im Januar 1919 war die politische Existenz des estnischen Staates sichergestellt. der Weg für eine Verfassungsarbeit war frei. Auf die Vergangenheit, wie gesagt, griff man nicht zurück. Es galt einen Neubau aufzuführen. Im April 1919 trat in Reval eine konstituierende Versammlung zusammen (*Asutava Kogu*), gewählt auf breitester demokratischer Basis. —

Die territorialen Grenzen des neuen Staates wurden erst festgestellt auf Grund des Friedensschlusses mit Sowjet-Rußland (Sommer 1920) und den Verhandlungen mit dem Nachbarstaat Latvia.

Das Territorium *Eestis* umfaßt 46 000 Quadratkilometer, welches von ca. 1 100 000 Einwohnern bewohnt wird. Die überwältigende Majorität sind Esthen (finnisch-ugrischer Rasse); die völkischen Minderheiten umfassen ca. 20 000 Deutsche, 68 000 Russen, ca. 5000 Schweden; die Vertreter anderer Nationalitäten sind verschwindend gering an Zahl. (Im Dezember 1922 wurde eine allgemeine Volkszählung veranstaltet, deren Resultate noch nicht vollkommen festgestellt sind.)

Bis zur Ausarbeitung und Realisierung der endgültigen Verfassung wurde der Staat regiert auf Grund einer temporären Regierungsform vom März 1919.

Sie war die Frucht einer eiligen Arbeit und darum wohl lange nicht genügend durchdacht und redigiert.

Diese temporäre Regierungsform erhielt ihr Gepräge von der politischen Stimmung des Jahres 1919, als die Leiter des solange unmündigen Esthenvolkes unerwartet schnell die Disposition über die Staatsgewalt empfangen, und diese Stimmung war eine radikale. Unter dem Einfluß dieser radikalen Richtung stand auch die Arbeit an der endgültigen Verfassung von 1920, wengleich eine gewisse Ernüchterung Platz zu greifen begann, und darum das Grundgesetz von 1920 einen verhältnismäßig gemäßigeren Charakter trägt, als die Regierungsform des Jahres 1919. Als die konstituierende Versammlung von 1919 zusammentrat lag die Gewalt hauptsächlich in den Händen der sog. Arbeitspartei (radikal-bürgerliche Partei) und der Sozialdemokraten. Mit ihnen ging auch die sog. Volkspartei, welche damals eine radikalere Färbung trug als nunmehr. Diese drei politischen Gruppen gaben den Ausschlag; die gemäßigte Partei der Landwirte (damals *Maalit*partei genannt) konnte mit ihren Mahnungen zur Vernunft schwer durchdringen, ebenso die schwache Vertretung der Deutschen-Balten. Das zeigte sich besonders, als die konstituierende Versammlung die sog. Agrarreform durchsetzte, eine Reform, welche der Staats- und Volkswirtschaft der jungen Republik großen Schaden zufügte und nachgerade eine allgemeine Unzufriedenheit hervorruft. Seit 1922 ist

immer deutlicher eine Stärkung der nichtradikalen Elemente fühlbar. Das ist auch leicht verständlich, denn das estnische Volk ist in seiner Mehrheit ein nüchtern denkendes, arbeitssames Volk, welches sozialistischen und um so mehr kommunistischen Experimenten wenig hold ist. —

Die temporäre Regierungsform von 1919 war nicht nur eine Frucht radikal-politischer Bestrebungen, sondern auch Resultat hastiger Arbeit. Ihre Normen waren so geformt, daß sie der konstituierenden Versammlung weitesten Spielraum gewährten bei der Schaffung des jungen rein-demokratischen Staates und die Arbeit der konstituierenden Versammlung konzentrierte sich auf die Ausarbeitung der Verfassung (das Projekt wurde von einer besonderen Kommission ausgearbeitet) und auf der sog. Agrarreform. Letztere verfolgte das Ziel, dasjenige Bevölkerungselement aus dem Sattel zu heben, welches seit Jahrhunderten die vorherrschende Stellung in dem Baltikum eingenommen hatte: die deutschen Großgrundbesitzer, die Barone, wie sie kurzweg genannt wurden. Es galt, so lautete die Losung, den Feudalismus vernichten. Zwar war von feudalen Vorrechten der großgrundbesitzlichen Klasse (die keineswegs nur aus Deutschen bestand) seit der Russifikationsperiode (von 1883 an) kaum mehr eine Spur übrig, aber der historische nationale Antagonismus zwischen den alten Herrengeschlechtern und der estnischen Volksmasse kam zum entschiedensten Ausdruck und es äußerte sich vor allem in 2 Gesetzen: dem Agrargesetz v. 1919 und dem Gesetz über die Aufhebung der Stände (des Adelsstandes und der Gilden, welche letztere schon seit 1889 keinen ständischen Charakter mehr trugen). Charakteristisch ist, daß in dem temporären Grundgesetz kein Paragraph enthalten war, der, wie es sonst in den Verfassungen der Neuzeit, selbst in den so radikalen Verfassungen Frankreichs v. 1791 u. 1793, die Unverletzlichkeit des Privateigentums garantierte. Man wollte eben freie Bahn haben.

Daß die neue Republik ein parlamentarisch regierter Staat sein sollte, war von vorneherein ausgemacht. Aber der Regierung wurde eine weite Anteilnahme an der Gesetzgebung eingeräumt. Der § 12 a der Regierungsform von 1919 betraute sie mit dem Rechte, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen (sog. Notgesetze), und von diesem Rechte machte die Regierung weidlich Gebrauch. Als die konstituierende Versammlung ihr Werk vollendet hatte, bestimmte sie bis auf weiteres, daß § 12 a der temporären Regierungsform in Kraft bleiben sollte. Er ist erst 1922 außer Kraft gesetzt worden.

Die konstituierende Versammlung übergab außerdem in gewissen Grenzen die gesetzgebende Funktion einer besonderen Delegation (Gesetz über die gesetzgebende Delegation v. 15. Juli 1919) kraft der Vollmacht, die in der temporären Regierungsform v. 1919 vorgesehen war.

Diese Delegation bestand aus Mitgliedern der konstituierenden Versammlung, die Zahl der Mitglieder mußte entsprechen der Zahl der Vertreter der einzelnen Parteien, dividiert durch 4. (Die anderen Mitglieder der konstituierenden Versammlung konnten an den Sitzungen der Delegation teilnehmen mit beratender Stimme.) Der Kompetenz der Delegation waren nur diejenigen Fragen und Gegenstände entzogen, welche die konstituierende Versammlung sich selbst vorbehält, und sie durfte nicht neue Steuern auflegen, die Grundsätze der bestehenden Besteuerung ändern, oder neue Monopole einführen. In der Zeit zwischen den Sessionen der konstituierenden Versammlung konnte die Delegation die oberste Kontrolle über die Regierung ausüben, die Mitglieder der letzteren interpellieren, ihr Instruktionen erteilen, die Frage entscheiden über die Verhaftung der Mitglieder der konstituierenden Versammlung, eine Haussuchung bei denselben, ebenso die Mitglieder zur Verantwortung

ziehn. Endlich konnte die konstituierende Versammlung der Delegation jede Gesetzgebungsfrage zur Entscheidung übergeben.

Die Delegation erließ nicht nur Verordnungen, sondern Gesetze in vollem Sinne des Wortes. Die Bestimmungen der Delegation erhielten Gesetzeskraft, nach Verkündigung derselben durch das Präsidium der konstituierenden Versammlung und die Veröffentlichung derselben im Staatsanzeiger.

Die Tätigkeit der Delegation dauerte bis zu ihrer Aufhebung durch die konstituierende Versammlung. —

Im November 1920 trat die endgültige Verfassung der estnischen Republik in Kraft (das Grundgesetz vom 9. August 1920). —

Der Staat Eesti ist eine demokratische repräsentative Republik (§ 1), beruhend auf dem Prinzip der Volkssouveränität, wobei der Souverän (das Volk) die Staatsgewalt ausübt 1. durch Volksabstimmung, 2. durch Volksinitiative und 3. durch Wahl der Abgeordneten des Parlaments, Riigikogu, wörtlich Staatsversammlung (§ 29).

Das Grundgesetz bestimmt, daß der Staat parlamentarisch regiert wird (§ 59). Die Aufgabe der konstituierenden Versammlung war — einen Rechtsstaat zu gründen und zu festigen. Dieser Gedanke wird besonders zum Ausdruck gebracht in den schönen Eingangsworten<sup>1)</sup> des Grundgesetzes v. 1920 und den §§ 2 u. 4 desselben.

Das Prinzip des Rechtsstaats ist darin ausgesprochen, daß die estnische Staatsgewalt nicht anders ausgeübt werden kann als auf Grund des Grundgesetzes und der in U e b e r e i n s t i m m u n g mit dem Grundgesetze erlassenen Gesetze (§ 3) und daß die Bestimmungen des Völkerrechts in Eesti als untrennbare Bestandteile seiner Rechtsordnung gelten.

Die logische Folgerung aus diesen Sätzen wäre, daß alle Gesetze, welche vor Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen und nicht in Übereinstimmung stehen mit dem Grundsatz der Gerechtigkeit entweder eo ipso ihre Kraft verlieren oder einer Revision unterliegen müssen (z. B. das Agrargesetz von 1919, welches dem Großgrundbesitzer, hauptsächlich deutschen Stammes ohne vorhergehende gerechte Entschädigung ihren Besitz nahm, da es gegen den § 6 verstieß, der volle Gleichberechtigung aller Bürger feststellt ohne Unterschied der Nationalität oder des Standes. Allein dieses ist bis jetzt nicht geschehen, muß wohl aber als grundgesetzliche Forderung anerkannt werden).

Da das Grundgesetz (§ 6) die völlige Gleichberechtigung aller Bürger, gleichviel welches Standes feststellt und das Privateigentum der Bürger für garantiert erklärt (§ 24), so ist die Diktatur einer Klasse von Bürgern und der Kommunismus grundsätzlich ausgeschlossen. Also kann die Republik eine bürgerliche Republik genannt werden.

Die estnische Verfassung gehört nicht in die Kategorie der elastischen Verfassungen, die in der Ordnung der gewöhnlichen Gesetzgebung abgeändert werden können. Der § 86 des Grundgesetzes nennt die Verfassung eine u n w a n d e l b a r e Richtschnur für die Tätigkeit des Parlaments, des Gerichts und der Regierungsinstitutionen. Eine Aenderung des Grundgesetzes ist nur zulässig auf dem Wege der Volksabstimmung, also o b l i g a t o r i s c h e s R e f e r e n d u m.

Aber die Initiative zu einer Verfassungsänderung kann ausgehen sowohl von dem Parla-

1) „Das estnische Volk hat einen unwandelbaren Glauben und festen Willen, einen Staat zu schaffen, der auf den Prinzipien der Gerechtigkeit, Gesetzmäßigkeit und Freiheit aufgebaut ist, zum Schutz des inneren und äußeren Friedens und den gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechtern zum Unterpfande des allgemeinen Fortschritts und zu allgemeinem Nutzen . . . . .“

ment in gewöhnlicher Ordnung, als auch von dem Volke, auf dem Wege der Volksinitiative — (§§ 87—89).

Das Grundgesetz gibt leider keine Antwort auf die Frage: welches Organ entscheidet Verfassungstreitigkeiten. Der § 69 sieht einen obersten Staatsgerichtshof in Eesti vor, der die oberste Gerichtsgewalt ausübt, und aus Richtern besteht, die vom Parlament gewählt, unabsetzbar und unversetzbar sind. Hat nun der oberste Gerichtshof (in Dorpat) das Recht der Prüfung 1. ob ein Gesetz nicht nur formal, sondern auch dem Inhalte nach der Verfassung entspricht? und 2. das Recht der authentischen Interpretation des Grundgesetzes? In einem parlamentarisch regierten Staate ist es wohl kaum zulässig, daß das Recht der authentischen Verfassungsinterpretation dem Parlament zuerkannt wird, denn das Getriebe der Parteien garantiert nicht die Objektivität der Entscheidung.

Gleich allen anderen Verfassungen der Neuzeit (wohl mit Ausnahme der „Verfassung“ der russischen Sowjet-Republik) enthält die estnische Verfassung im II. Kapitel eine Deklaration über die Grundrechte der Bürger: Unantastbarkeit der Person, der Wohnung, der Glaubens- und Gewissensfreiheit (eine Staatsreligion gibt es in Estland nicht), Freiheit der Kunst, Wissenschaft, Autonomie der höheren Lehranstalten, Freiheit des gesprochenen und gedruckten Wortes, Verbot der Zensur, Wahrung des Briefgeheimnisses, Abschaffung der sog. administrativen Garantie (es ist keine vorhergehende Erlaubnis notwendig, um Staatsbeamte zur Verantwortung zu ziehen), Verkehrsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Gewährung des Streikrechts, Freiheit der Berufswahl und wirtschaftlicher Betätigung, Unantastbarkeit des Privateigentums. Selbstverständlich wird das Zwangsenteignungsrecht des Staates anerkannt, aber die Ausübung dieses Rechts ist nur gestattet „im allgemeinen Interesse“ auf Grund des Gesetzes und in der gesetzlich vorgesehenen Ordnung (§ 24). Von der Notwendigkeit einer Entschädigung, und zwar einer gerechten, oder vollen, und vorbegehenden spricht das Grundgesetz nicht. Aber dieser Grundsatz ist wohl anzuerkennen, denn der § 28 bestimmt, daß auch alle diejenigen bürgerlichen Rechte als geltend anerkannt werden, die wohl nicht namentlich aufgezählt sind, aber den Grundgedanken des Grundgesetzes (also Gerechtigkeit, Gesetzlichkeit, Freiheit) entsprechen.

Eine Zwangsenteignung von Privateigentum ohne Entschädigung, also partielle oder totale Konfiskation entspricht nicht dem schönen Grundgedanken des Grundgesetzes von 1920.

Wie schon erwähnt ist, leben in Estland neben der Majorität des estnischen Volkes auch mehr oder weniger bedeutende Minderheiten (Russen, Deutsche, Schweden) und infolge von zahlreichen Mischehen steht die nationale Zugehörigkeit der Bürger nicht außer Zweifel. Das Grundgesetz überläßt es (§ 20) jedem Bürger, seine eigene Nationalität zu bestimmen.

3 Paragraphen des Grundgesetzes handeln von dem Schutze der Rechte der völkischen Minderheiten und gewähren diese Rechte, soweit natürlich die Interessen des Staates nicht verletzt werden.

Der § 21 spricht von autonomen Institutionen, die von den völkischen Minderheiten ins Leben gerufen werden zur Wahrung ihrer völkischen Kultur- und Fürsorgeinteressen. (Damit sind unzweifelhaft gemeint: Schulanstalten, Kirchenanstalten und Wohltätigkeitsanstalten).

Eine wenn auch beschränkte territoriale Autonomie ist nur möglich für die Schweden, die seit alters in kompakten Gruppen auf den Inseln Runö, Worms, Odinsholm und der Halbinsel Nuckoe leben. Was die Deutschen und die Russen betrifft, so leben vor

allem die Ersteren als nationale Diaspora in den größeren und kleineren Städten und dünn verstreut außerhalb derselben; während die Russen nur in der Südosteeke Estlands, im Kreise Petschur eine kompakte Siedelung aufweisen. Darum ist besonders für die Deutschen eine territoriale Selbstverwaltung schwer zu konstruieren. — Für sie läuft also die völkische Autonomie eben nur auf eine Selbstverwaltung des Schul- und Kirchenwesens hinaus. —

Was die Sprachenfrage betrifft, so ist die estnische Sprache zur Staatssprache erklärt, aber an den Orten, wo die Mehrheit der Einwohner nicht der estnischen, sondern der örtlichen Minderheitsnationalität angehört, kann die Geschäftssprache der örtlichen Selbstverwaltungsinstitutionen die Sprache der betreffenden völkischen Minderheit sein. Die Bürger nicht estnischer, sondern schwedischer, deutscher oder russischer Nationalität haben das Recht sich schriftlich in ihrer Sprache an die staatlichen Institutionen zu wenden (man kann wohl annehmen, daß auch der Bescheid der Staatinstitution in der Minderheitssprache zu erfolgen hat<sup>1)</sup>).

Das II. Kapitel des Grundgesetzes enthält noch einen § (25), der ein sozialpolitisches Gesetzprogramm aufstellt. Es ist hier gesagt, daß die Organisation des wirtschaftlichen Lebens in Estland gerechten Prinzipien entsprechen soll, um dem Volke die Garantie einer menschenwürdigen Lebenshaltung zu gewähren. Es ist Landverteilung zur Besiedelung vorgesehen, Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten (es sind wohl sog. Heimstätten gemeint), Schutz der Arbeit, Jugend- und Altersunterstützung, Versicherung gegen Arbeitsunfähigkeit und Unfall.

Gesetze, die die Deklarationen des II. Kapitels in genaue juristische Normen fassen, sind noch in der Ausarbeitung und die vielversprechenden Grundsätze sind noch nicht in genügendem Maße verwirklicht; einige Teile des Landes stehen noch unter Ausnahmegesetzen, da die Nachwehen der revolutionären Erschütterungen der Jahre 1917—1919 noch nicht vollkommen entschwunden sind. Auch die unheimliche Nachbarschaft des sog. kommunistischen Rußland macht sich fühlbar. —

Das demokratische Prinzip ist in Estland konsequent durchgeführt, die Ständeunterschiede aufgehoben, das männliche und weibliche Geschlecht politisch gleich berechtigt. Das Volk in Gestalt seiner stimmberechtigten Bürger (und Bürgerinnen) übt die höchste Staatsgewalt aus (§ 27), jeder Bürger, resp. Bürgerin ist mit zurückgelegtem 20. Lebensjahr stimmberechtigt (wenn sie ununterbrochen wenigstens ein Jahr lang estnische Bürger gewesen, nicht in gesetzlicher Ordnung für schwachsinnig oder wahnsinnig erklärt sind, nicht blind, taubstumm und nicht als Verschwender unter Vormundschaft gestellt sind, nicht das Stimmrecht verloren haben infolge des Begehens gewisser Verbrechen, die in dem Wahlgesetz v. 1920 angegeben sind). Der aktiv wahlberechtigte ist zugleich passiv wahlberechtigt. (In Estland überwiegt die weibliche Bevölkerung, so daß mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten weiblichen Geschlechts sind).

Wie schon oben erwähnt, ist Estland eine repräsentative demokratische Republik. Demgemäß ist das gewöhnliche Organ des Volkswillens die Staatsversammlung (Riigikogu), welche die gesetzgebende Gewalt ausübt, den Staat regiert vermittelt der von ihr gebildeten Regierung, und die Kontrolle über dieselbe ausübt. Das parlamentarische Regime ist grund-

1) Ein Gesetzprojekt in betreff der kulturellen Autonomie der völkischen Minderheiten ist dem Riigikogu (Parlament) kurz vor der Neuwahl vorgelegt worden, hat aber nur die erste Lesung passiert und wird diese hierorts vielumstrittene Frage von dem im Mai neugewählten Parlament entschieden werden müssen.



gesetzlich sanktioniert (im § 59 heißt es: „Das Riigikogu beruft die Regierung ins Amt und entläßt sie aus demselben“).

Das Riigikogu besteht aus 100 Mitgliedern<sup>1)</sup>. Die Mitglieder werden gewählt vermittels allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Abstimmung auf Grund des Proportionalystems. Ein besonderes Gesetz v. 1920 bestimmt genauer die Wahlordnung und zugleich die Ordnung, in welcher die Volksinitiative verwirklicht und die Volksabstimmung, Referendum, vorgenommen wird. Diesem Wahlgesetz ist nicht die Bedeutung eines Grundgesetzes beigelegt.

Estland hat das Proporzsystem als moderne Errungenschaft angenommen. Wenn man auch zugibt, daß es manche Vorzüge vor dem Majoritätssystem hat, besonders vom Standpunkt der Interessenvertretung der völkischen Minderheiten, so hängt ihm doch ein großes Uebel an. Das Parteiwesen, ein notwendiges Uebel, ist zu einer staatlichen Institution erhoben. Bei der Parteizersplitterung, die in neuen Staaten zu bemerken ist (in Eesti gibt es bei 100 Abgeordneten mehr als 10 Parteien!), ist bei dem parlamentarischen Regime eine dauernd feste Regierung kaum möglich, künstliche Koalitionen sind ja nur ein Notbehelf. Die normale Mandatsdauer ist 3 Jahre, alle 3 Jahre müssen neue Wahlen vorgenommen werden. Die Staatsversammlung tritt ohne besondere Einberufung jährlich am ersten Montage im Oktober zusammen und kann vor dem Ablauf der normalen 3jährigen Mandatsdauer nur aufgelöst werden, wenn das Volk im Wege des Referendums ein von der Staatsversammlung angenommenes Gesetz ablehnt oder ein von ihr abgelehntes Gesetz annimmt (§ 32). Alsdann müssen Neuwahlen ausgeschrieben werden, die dann spätestens 75 Tage nach der Volksabstimmung stattfinden müssen<sup>2)</sup>. —

Das Parlament in Estland hat kein Gegengewicht in einem außerhalb oder über den Parteien stehenden Staatspräsidenten, denn der sog. Staatsälteste (Riigi-Vanem) ist zugleich Vorsitzender des Ministerrats, und zugleich mit den anderen Ministern vom Parlament zu berufen und zu entlassen (§ 58 u. 59). Der § 61 des Grundgesetzes sagt vom Staatsältesten folgendes: „Der Staatsälteste vertritt die Estnische Republik, leitet und vereinheitlicht die Tätigkeit der Regierung, leitet die Sitzungen der Regierung und kann die einzelnen Minister in bezug auf ihre Tätigkeit interpellieren.“

Die Regierung, heißt es im § 64, muß das Vertrauen des Riigikogu besitzen und die ganze Regierung oder ein einzelnes Glied derselben scheidet aus dem Amt, wenn das Riigikogu ihnen direkt ein Mißtrauensvotum erteilt hat.

Diese Bestimmung des Grundgesetzes wird in Estland so interpretiert, daß eine Meinungsverschiedenheit in bezug auf einen einzelnen Regierungsakt nicht den Rücktritt der Regierung oder eines einzelnen Ministers nach sich ziehen muß, daß die Regierung zum Rücktritt bewogen werden kann nur durch ein formales Mißtrauensvotum.

Das Fehlen eines besonderen Staatspräsidenten macht sich besonders fühlbar, wenn es heißt infolge des Rücktrittes der Regierung ein neues Ministerium bilden. Diese Aufgabe liegt dem Vorsitzenden des Riigikogu ob, d. h. einem Manne, der Mitglied oder Haupt einer der Parteien ist (und in Estland ist leider nicht der Brauch, der in England zum Gewohnheitsrecht geworden, daß der Speaker des Unterhauses zu keiner Partei gehören darf, solange

1) Die Zahl der Mitglieder kann auf Beschluß der Staatsversammlung vergrößert werden.

2) Im Mai 1923 fanden Neuwahlen statt vor Ablauf des Trienniums, weil die Abstimmung des Volkes über das im Riigikogu (Staatsversammlung) angenommene Gesetz über Ausschluß des Religionsunterrichts in den Volksschulen diese Bestimmung verwarf.

er das Amt des Vorsitzenden ausübt). Ein jeder Regierungsrücktritt zieht jedesmal ein langdauerndes Vakuum nach sich. In Zukunft wird wohl dieser Mangel der estnischen Verfassung ausgemerzt und das Amt eines Staatspräsidenten geschaffen werden. Die Stimmen für eine solche Maßregel mehren sich wenigstens. —

Bei der Stellung, die der „Staatsälteste“ einnimmt, ist es klar, daß er kein Vetorecht besitzt. Es gibt kein suspensives, geschweige denn ein absolutes Vetorecht gegenüber den Beschlüssen des Riigikogu, ebensowenig die Möglichkeit einer Appellation ans Volk mittels einer Auflösung des Parlaments, und da in Estland die Volksvertretung nur aus einer Kammer besteht, so fehlt auch die Möglichkeit einer Korrektur der Beschlüsse des Parlaments durch ein Oberhaus. (Die Volksabstimmung ist ein schwerfälliger Apparat, der ja auch nicht oft in Bewegung gesetzt werden kann).

Die §§ 38—56 (im II. Kapitel des Grundgesetzes) bestimmen die Machtbefugnisse des Riigikogu (Parlament), handeln von der Immunität der Abgeordneten, ihrem Gehalt und Fahrgeldern, dem Interpellationsrecht (welches einem Viertel des gesetzmäßigen Bestandes des Riigikogu zusteht) und der Promulgation der Gesetze. Diese Normen weichen kaum ab von den in republikanischen Verfassungen gebräuchlichen. Was die Immunität der Abgeordneten betrifft, so ist in Estland oft die Frage behandelt worden: wie weit reicht sie? Die Veranlassung dazu bot das Verhalten der kommunistischen Abgeordneten, welche sich einer Agitation schuldig machten, welche offen gegen den Staat und seine Ordnung gerichtet war. Es ist hier eine Anschauung vertreten worden, deren Richtigkeit schwer anzuzweifeln ist, nämlich, daß der Volksvertreter auch ein Staatsamt ausübt, daß er sich also nicht hinter seiner Immunität verschanzen kann, um die Vernichtung des Staates anzustreben, offen diese Absicht bekundend. Der Zweck der Immunität ist doch der: dem Abgeordneten die unbehinderte Freiheit des Wortes bei Erfüllung seiner Amtspflicht zu garantieren, nicht aber den Abgeordneten mit der Macht auszurüsten, die Staatsordnung ungestraft zu untergraben.

Es ist selbstverständlich, daß dem Riigikogu die volle Gesetzgebungsgewalt zusteht, die Feststellung des Staatsvoranschlags, die Kontrolle über seine Realisierung und die Aufsicht über die Verwaltung des Staates. Eine richterliche Befugnis steht dem Riigikogu nur insoweit zu, daß er allein den Beschluß zu fassen hat über die Uebergabe an das Gericht, falls der Staatsälteste oder einer der Minister sich eines Amtsvergehens schuldig machen.

Außerdem bestätigt das Riigikogu die Verträge, welche die Regierung mit auswärtigen Staaten abgeschlossen, faßt Beschluß über Krieg und Frieden, bestätigt den Beschluß der Regierung über Ausführung des Schutzzustandes in einzelnen Gebieten oder im ganzen Staat.

Eine gewisse Teilnahme an der Gesetzgebung steht dem Volk zu kraft des Rechts der Volksabstimmung und der Volksinitiative.

Von dem fakultativen Referendum (Volksabstimmung) und der Volksinitiative handeln die §§ 30, 31, 32, 33 und 34 (die genaueren Bestimmungen über die Ordnung der Volksabstimmung und des Sammelns und der Registrierung der Unterschriften bei der Volksinitiative sind enthalten in dem Wahlgesetz von 1920).

Wenn  $\frac{1}{3}$  des gesetzmäßigen Bestandes des Riigikogu es fordern, muß jedoch das vom Parlament angenommene Gesetz 2 Monate lang, vom Tage seiner Annahme an gerechnet, unveröffentlicht bleiben. Während dieser 2 Monate können 25 000 stimmberechtigte Bürger (und Bürgerinnen) fordern, daß das Gesetz dem Volke zur Abstimmung über Annahme oder Ablehnung vorgelegt wurde. Das Resultat der Abstimmung entscheidet über das Schicksal des Gesetzes.

Dieselbe Minimalzahl von stimmberechtigten Bürgern hat das Recht zu fordern, daß ein Gesetz erlassen, abgeändert oder für ungültig erklärt werde.

Eine diesbezügliche Forderung muß als ausgearbeiteter Gesetzentwurf dem Parlament eingereicht werden, welches dann den Entwurf annehmen und als Gesetz erlassen oder ablehnen kann.

Wenn das Parlament den Entwurf ablehnt, muß derselbe der Volksabstimmung unterworfen werden und wenn die Mehrheit der Teilnehmer an der Volksabstimmung den Entwurf annimmt, so erlangt derselbe die gesetzliche Kraft.

Von den Folgen des bei der Volksabstimmung sich ergebenden Ablehnens eines vom Parlament angenommenen Gesetzes haben wir oben gesprochen.

Die Volksabstimmung erfolgt unter Aufsicht des Präsidiums des Parlaments, wobei die Volksabstimmung rechtliche Kraft erhält, wenn nicht weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Bürger, die an der Wahl der Abgeordneten beteiligt waren, sich an der Abstimmung beteiligt.

Die Regierung hat nicht das Recht eine Volksabstimmung zu verlangen.

Die Objekte der Volksabstimmung und der Volksinitiative sind übrigens beschränkt.

Weder dem Referendum, noch der Volksinitiative unterliegen das Budget, der Abschluß von Anleihen, die Steuergesetze, Kriegserklärung und Friedensschluß, Proklamierung und Aufhebung des Schutzzustandes, Anordnung über Mobilisation und Demobilisation und endlich die Verträge mit auswärtigen Staaten.

Wenden wir uns der Regierung zu, welche die vollziehende Gewalt in der Republik ausübt. Dieselbe besteht, wie schon gesagt, aus dem Staatsältesten und den Ministern<sup>1)</sup>.

Die Regierung als ganzes und jedes Mitglied derselben ist politisch vor dem Parlament verantwortlich. Der Parlamentarismus trägt aber nicht zum Wohlergehen des Staates bei. Das Parlament ist in eine Menge von Parteien zersplittert, so daß von der Bildung eines homogenen Ministeriums nicht die Rede sein kann. Estland kennt bis jetzt nur Koalitionsministerien. Den Posten des Präsidenten des Riigikogu oder den Posten des Staatsältesten besetzt wohl eine der verhältnismäßig stärksten Parteien, aber die Portefeuilles der Minister werden nach vielem Feilschen unter die Vertreter von Parteien verteilt, die im Parlament im harten Kampfe liegen. Die Minister fühlen sich nur zu oft als „Parteiminister“, nicht als „Staatsminister“ und jede Partei hält sich für berechtigt, „ihre“ Minister abzubrufen, selbst wenn kein Mißtrauensvotum votiert ist. Es ist ein Glück, daß der Parlamentarismus nicht soweit eindringt, daß mit dem Wechsel des Ministers auch alle wichtigeren Ämter im Ministerium neu besetzt werden (Unterstaatssekretär, d. h. Ministergehilfe, Sektionschef), sondern dauernd und in derselben Hand bleiben können. Sonst wäre es um den stetigen Gang der Verwaltung schlecht bestellt, und doch werden Klagen laut über Parteilichkeit und Korruption, so daß die Zahl der Beamten, die in Anklagezustand versetzt sind, verhältnismäßig nicht gering ist.

1) Es sind jetzt in Estland Minister vorhanden: 1. des Krieges (und der Marine), 2. des Auswärtigen, 3. des Inneren, 4. der Justiz, 5. der Finanzen, 6. des Handels, 7. der Landwirtschaft, 8. der Wohlfahrt, 9. der öffentlichen Arbeiten, 10. des Unterrichts. Außerdem besteht noch die Staatskontrolle unter der Leitung des Staatskontrolleurs, der nicht Mitglied des Ministerkonseils ist.

Bei der Regierung befindet sich die Regierungskanzlei, die von dem Staatssekretär geleitet wird.

Für einen Staat von 1 100 000 Einwohnern ist die Zahl der Ministerien wohl groß und es ist schon seit längerer Zeit die Rede von einer Verringerung derselben. Es wird überhaupt geklagt, daß der Regierungsapparat zu teuer zu stehen kommt.

Die Machtbefugnisse der Regierung sind in dem § 60 des Grundgesetzes umschrieben.

Die Regierung leitet die Innen- und Außenpolitik des Staates, trägt für die äußere Unantastbarkeit des Staates Sorge, ebenso für die innere Sicherheit und die Erfüllung der Gesetze, stellt den Staatsvoranschlag auf und unterbreitet ihn dem Riigikogu zur Bestätigung, ernennt und entläßt sowohl die Militär- als auch die Zivilbeamten, soweit nicht durch Gesetz das Ernennungsrecht anderen Institutionen übertragen ist, schließt internationale Verträge ab, erklärt Krieg und schließt Frieden, proklamiert den Schutzzustand (in diesen 3 Fällen mit Bestätigung seitens des Parlaments), unterbreitet dem Parlament Gesetzentwürfe, entscheidet über Gnadengesuche und besitzt eine ziemlich weite Verordnungsgewalt. Sie erläßt im Einklang mit den Gesetzen Bestimmungen und Verordnungen. Bis zum Jahre 1922 besaß die Regierung noch das Recht, in den Zwischenräumen zwischen den Sessionsen des Parlaments Notverordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen (kraft des § 12 a der temporären Regierungsform von 1919), aber dieses Recht wurde ihr durch Parlamentsentschluß im Jahre 1922 entzogen, trotz der Einwendungen der damaligen Regierung, daß ein solches Recht bei der Verantwortlichkeit der Regierung doch wohl keine Gefahr für die Rechtsordnung involviert. Aber dem Parlament schwebte der Mißbrauch vor, der in Rußland 1906 bis 1917 mit dem § 87 des russischen Grundgesetzes v. 23. IV. 1906 getrieben worden ist.

Die lokale Verwaltung liegt in den Händen von Regierungsorganen und gewählten Vertretern der Selbstverwaltungskörper.

Das Territorium der Republik ist eingeteilt in Kreise (11), der Kreis in Amtsbezirke, der Amtsbezirk in Gemeinden (oder Kirchspiele). Die städtischen Ansiedelungen heißen Städte (12) und Flecken.

Die lokalen Regierungsorgane sind die Kreischefs, die Polizeimeister in den Städten, die Renteien und Steuerinspektoren, neben denen noch die speziellen Organe der Einzelressorts (Landwirtschaft, Wohlfahrt, Unterricht, öffentliche Arbeiten, Staatskontrolle) fungieren.

Die Selbstverwaltung ist grundgesetzlich garantiert (Kap. VII des Grundgesetzes, §§ 75, 76 u. 77).

Die Vertretungen der Selbstverwaltungseinheiten (Stadt, Kreis, Landgemeinde) werden auf dem Wege der allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Abstimmung ebenfalls auf der Grundlage des Proportionalwahlsystems gewählt. (Stadthaupt, Stadtamt, Stadtverordnetenversammlung, Kreisorgane, Gemeindeälteste, Gemeindeamt, Gemeindeversammlung).

Die Selbstverwaltungseinheiten haben das Recht zur Erfüllung ihrer Aufgaben Steuern festzusetzen, Lasten aufzuerlegen, in den Grenzen und in der Ordnung, die im Gesetz vorgeschrieben sind.

Staat und Kirche sind getrennt, eine Staatskirche besteht nicht (§ 11 des Grundgesetzes). Das oberste Organ der Kirchenverwaltung der evangelisch-lutherischen Konfession ist das Konsistorium mit dem Bischof an der Spitze, dem die Pröbste und Gemeindeprediger untergeordnet sind. Die Bekenner der griechisch-orthodoxen Religion bilden eine besondere Religionsgemeinschaft mit einem Bischof als Oberhaupt.

Das Kapitel VIII des Grundgesetzes handelt von dem Staatsschutze. Eesti hat ein stehendes Heer, im Frieden unter dem Kriegsminister stehend, im Falle einer Mobilisation unter dem Kommando eines von der Regierung ernannten Oberbefehlshabers. Es besteht allgemeine Wehrpflicht. Die Mobilisation wird im Riigikogu angeordnet, in Ausnahmefällen von der Regierung.

Ueber die materiellen Mittel und Kräfte des Staates verfügt die Staatsgewalt durch ihr

oberstes Organ: den Riigikogu (Parlament), welcher die Steuern in gesetzlicher Form festsetzt, resp. ihr Fortbestehen anerkennt (§ 83 des Grundgesetzes), über das Staatsvermögen und die Staatseinnahmen disponiert, die Ausgaben normiert und für jedes Jahr einen allgemeinen Voranschlag der Staatsausgaben und Einnahmen bestätigt. Das Budgetjahr fällt bis jetzt mit dem Kalenderjahr zusammen (es ist beabsichtigt, den Anfang des Budgetjahres auf den März anzusetzen, da der Riigikogu im Herbst zusammentritt und die Bestätigung des Budgets immer erst im Frühjahr erfolgt). Das in Geltung bestehende Budget kann auf gesetzgeberischem Wege verlängert werden bis zur Annahme eines neuen Voranschlages.

Parlamentarische Kämpfe entbrannten in Eesti wohl jährlich anlässlich der Beratung und Beschlußfassung über das Budget, allein Steuerkämpfe hat es bis jetzt nur in bescheidenem Maße gegeben. Die Steuerlast, die das estnische Volk trägt, ist keine übermäßig hohe; sie ist leichter als die Steuerbelastung pro Kopf in der russischen Zeit, wenn man die in dem Budget figurierenden Summen in die russische Valuta umrechnet. Es gibt keine inneren Verbrauchssteuern auf die unbedingt notwendigen Nahrungsmittel (Brot, Fleisch, Salz), keine staatlichen Kopfsteuern (solche werden aber von einigen Gemeinden erhoben) und die hauptsächlichste staatliche direkte Steuer, die Einkommensteuer, die zum Teil auf russischer Grundlage (Gesetz vom 6. IV. 1916) aufgebaut war (estnisches Gesetz v. 1920) ist dank der Novelle vom 31. V. 1922 auf rationelle Weise neu geordnet und stark ermäßigt.

Eine starke Belastung der Finanzen des jungen Staates steht wohl bevor, falls das Versprechen eingelöst wird, die depostierten Großgrundbesitzer für die enteigneten Ländereien zu entschädigen. Die Aussicht auf eine solche finanzielle Belastung ist eine der Ursachen der Opposition gegen eine solche Entschädigung. Die linken Parteien beabsichtigen sogar eine Volksabstimmung zu beantragen über die Frage ob Entschädigung oder nicht? Das wäre dann die zweite Volksabstimmung innerhalb eines Jahres (die erste fand im März 1923 statt über die Frage des Religionsunterrichts in den Elementarschulen).

Allein der Vornahme einer Volksabstimmung stehen verfassungsrechtliche Erwägungen entgegen. Nach § 34 des Grundgesetzes kompetieren nicht vor die Volksabstimmung — Steuergesetze. Und ein Gesetz, welches die Konfiskation im Privateigentum in genereller Weise vorsieht (Enteignung ohne Entschädigung ist nichts anderes als Konfiskation) ist im Wesen nichts anderes als ein Gesetz über Wegsteuerung eines Vermögensteils oder des ganzen Vermögens. Wenn die konstituierende Versammlung in dem § 34 des Grundgesetzes die Steuergesetze aus dem Kompetenzbereich der Volksabstimmung ausschloß, so geschah es aus der Erwägung, daß die Staatswirtschaft geradezu in Frage gestellt wäre, wenn die Frage über Lastenauflegung oder Aufhebung das Objekt von Volksabstimmungen sein dürfte.

Weiter: der § 6 des Grundgesetzes proklamiert das Prinzip der Rechtsgleichheit aller Bürger Estis und verbietet jegliche öffentlich-rechtliche Benachteiligung als Folge von Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität resp. Stande. Es ist wohl klar, daß eine Konfiskation von Eigentum, die nur eine Klasse (die Klasse der Großgrundbesitzer) und besonders eine Nationalität (die deutsche) trifft, eine offene Verletzung dieses Grundgesetzes wäre.

Als die „Agrarreform“ des Jahres 1919 beschlossen wurde, bestand noch die temporäre Regierungsform von 1919, welche keinen Paragraphen enthielt, der eine Garantie des Privateigentums aussprach. Ein solcher Paragraph ist aber vorhanden in dem jetzt geltenden Grundgesetz. Es ist der § 24. Um also eine Volksabstimmung über die Entschädigungsfrage vor-

nehmen zu können, muß zuerst eine Volksabstimmung erfolgen über die Aufhebung des § 24 des Grundgesetzes. Sonst hätten wir es mit einer offenen Verfassungsverletzung zu tun. —

Das Kapitel VI des Grundgesetzes spricht von dem **G e r i c h t**. Die Staatsgewalt liegt in den Händen des Volkes (§ 1), aber die Ausübung der Gerichtsgewalt ist in den ordentlichen Gerichten delegiert (§ 68) und laut § 8 kann kein Bürger gegen seinen Willen statt dem gesetzlich bestimmten Gerichte einem anderen überwiesen werden.

Spezialgerichte sind nur zur Kriegszeit, während des Schutzzustandes und nur auf Kriegsschiffen zulässig.

Die Richter aller Instanzen (Friedensrichter, Friedensrichterplena, Bezirksgerichte, Appellationshof, sog. Gerichtspalate und endlich der höchste Staatsgerichtshof) sind unabsetzbar und unversetzbar (§ 71) und dürfen nach allgemeiner Regel kein besoldetes Nebenamt bekleiden.

Die Richter sind entweder wählbar, oder werden vom Staatsgerichtshof ernannt (§ 70).

Die Mitglieder des obersten Staatsgerichtshofes werden vom Riigikogu gewählt (§ 62).

Das Grundgesetz sieht (§ 78) Geschworenengerichte vor, die aber bis jetzt noch nicht eingeführt sind.

### Grundgesetz der Estnischen Republik<sup>1)</sup>.

Das estnische Volk hat in unwandelbarem Glauben und festem Willen, einen Staat zu schaffen, der auf den Prinzipien der Gerechtigkeit, Gesetzmäßigkeit und Freiheit aufgebaut ist, zum Schutz des inneren und äußeren Friedens und den gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechtern zum Unterpfand des allgemeinen Fortschritts und zu allgemeinem Nutzen folgendes Grundgesetz durch Vermittlung der konstituierenden Versammlung angenommen und bestimmt:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Eesti ist eine selbständige, unabhängige Republik, in der die Staatsgewalt in den Händen des Volkes liegt.

§ 2. Das estnische Gebiet besteht aus Harrien, der Wiek, Jerwen, Wierland mit der Stadt Narva und ihrer Umgebung, den Gebieten von Dorpat, Fellin, Pernau, der Stadt Walk, dem Gebiet von Werro, dem Gebiet von Petschur sowie den übrigen vom estnischen Volk bewohnten Grenzgebieten des Festlandes, Oesel, Mohn, Dago und den übrigen in estnischen Gewässern befindlichen Inseln und Riffen.

Die Festsetzung der estnischen Grenzen erfolgt durch internationale Verträge.

§ 3. Die estnische Staatsgewalt kann niemand anders ausüben als auf Grund des Grundgesetzes und der in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz erlassenen Gesetze.

§ 4. In Eesti gelten die von seinen gesetzgebenden Institutionen erlassenen oder anerkannten Gesetze. Die allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechts gelten

in Eesti als untrennbare Bestandteile seiner Rechtsordnung.

Niemand kann sich mit Unkenntnis des Gesetzes entschuldigen.

§ 5. Die Staatssprache der Estnischen Republik ist die estnische.

#### II. Von den Grundrechten der Bürger Eestis.

§ 6. Alle Bürger Eestis sind vor dem Gesetz gleich. Es kann keine öffentlich-rechtlichen Vorrechte oder Benachteiligungen geben, die von der Geburt, der Konfession, dem Geschlecht, dem Stande oder der Nationalität abhängen. In Eesti gibt es keine Stände oder Standestitel.

§ 7. Die Estnische Republik verleiht ihren Bürgern, außer den Schutztruppen zur Kriegszeit, keinerlei Orden oder Ehrenzeichen; auch haben die Bürger Eestis nicht das Recht, Orden oder Ehrenzeichen auswärtiger Staaten anzunehmen.

§ 8. Die Unantastbarkeit der Person ist in Eesti garantiert. Niemand kann anders verfolgt werden, als in den in diesen Gesetzen vorgesehenen Fällen, und der in diesen vorgesehenen Ordnung. Außer wenn er bei Ausübung eines Verbrechens ertappt wird, darf niemand gefangen genommen oder in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden, es sei denn auf Grund eines Beschlusses der Gerichtsbörden, wobei dieser Beschluß mit Angabe des Grundes spätestens drei Tage nach der Verhaftung dem Verhafteten mitgeteilt werden muß. Falls in der genannten Zeit die Mitteilung des Be-

1) Nichtamtliche Uebersetzung nach dem Staatsanzeiger Nr. 113 und 114 vom 9. August 1920.

schlusses nicht erfolgt ist, hat ein jeder Bürger das Recht zu verlangen, daß der Beschluß dem Verhafteten mitgeteilt wird.

Kein Bürger darf gegen seinen Willen statt dem ihm gesetzlich bestimmten Gericht einem anderen überwiesen werden.

§ 9. In Eesti kann niemand wegen seiner Taten bestraft werden, es sei denn, daß diese Taten strafbar sind auf Grund der Gesetze, die vor der Verübung dieser Taten in Kraft getreten waren.

§ 10. Die Wohnung (kodu) ist unantastbar. Ein Eindringen in die Wohnung oder deren Durchsuchung kann nicht anders stattfinden, als in denjenigen Fällen und bei Erfüllung derjenigen Forderungen, die im Gesetz angegeben sind.

§ 11. In Eesti herrscht Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist gezwungen, konfessionelle Akte zu verrichten, Mitglied eines konfessionellen Verbandes zu sein oder öffentliche Verpflichtungen zum Besten eines solchen Verbandes zu tragen.

Die Ausübung religiöser Zeremonien ist unbehindert, falls sie nicht der öffentlichen Ordnung und Moral widersprechen.

Die Zugehörigkeit zu einer Konfession und die Weltanschauung können nicht als Entschuldigung gelten bei Verübung eines Verbrechens oder wenn jemand sich der Erfüllung der Bürgerpflichten entzieht.

Eine Staatsreligion gibt es in Eesti nicht.

§ 12. Wissenschaft, Kunst und deren Lehre sind in Eesti frei. Der Unterricht der schulpflichtigen Kinder ist obligatorisch und in den Volksschulen kostenfrei. Den völkischen Minderheiten wird der muttersprachliche Unterricht garantiert. Die Erteilung des Unterrichts untersteht der staatlichen Kontrolle. Den höheren Lehranstalten wird Autonomie garantiert in den Grenzen, die in den gesetzmäßig bestätigten Statuten dieser Lehranstalten vorgesehen sind.

§ 13. In Eesti herrscht Freiheit der Gedankenäußerung in Wort, Schrift, Druck- und bildlicher Darstellung. Diese Freiheit darf nur zum Schutz der Moral und des Staates eingeschränkt werden.

Eine Zensur gibt es in Eesti nicht.

§ 14. Das Briefgeheimnis und das Geheimnis der Nachrichtenübermittlung auf postalischem, telegraphischem, telephonischem oder einem sonstigen allgemein üblichen Wege ist in Eesti garantiert. Die Gerichtsbehörden haben in den im Gesetz vorgesehenen Fällen das Recht, Ausnahmen zu machen.

§ 15. Das Recht, Klagen oder Gesuche an die entsprechenden öffentlichen Institutionen zu richten, ist in Eesti garantiert. Hierbei darf keinerlei Druck ausgeübt werden. Die entsprechenden Institutionen sind verpflichtet, solchen Klagen und Gesuchen den gesetzlichen Gang zu geben.

§ 16. Es ist keine vorhergehende Erlaubnis notwendig, um Staatsbeamte zur Verantwortung zu ziehen.

§ 17. Der Verkehr und der Wechsel des Wohnorts in Eesti ist frei. In der Betätigung dieser Freiheit darf niemand beschränkt oder behindert werden, es sei denn durch die Gerichtsbehörden.

Aus sanitären Gründen können auch andere Institutionen die Betätigung dieser Freiheit beschränken oder behindern in den Fällen und in der Ordnung, die in entsprechenden Gesetzen vorgesehen sind.

§ 18. Alle Bürger Eestis haben das Recht, ohne Ruhestörung und unbewaffnet Versammlungen abzuhalten.

Die Bildung von Vereinen und Verbänden ist in Eesti frei. Das Streikrecht ist in Eesti garantiert.

Diese Rechte können durch das Gesetz nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit beschränkt werden.

§ 19. Die Freiheit, einen Lebensberuf zu wählen und Unternehmungen landwirtschaftlichen, kommerziellen und industriellen sowie sonstigen wirtschaftlichen Charakters zu eröffnen und zu betreiben, ist in Eesti garantiert.

§ 20. Jeder Bürger Eestis ist frei in der Bestimmung seiner Nationalität. In den Fällen, in denen eine persönliche Bestimmung nicht möglich ist, wird nach der im Gesetz vorgesehenen Ordnung verfahren.

§ 21. Die Angehörigen der innerhalb der Grenzen Eestis wohnenden völkischen Minderheiten können zur Wahrung ihrer völkischen Kultur- und Fürsorgeinteressen, soweit diese nicht den Staatsinteressen zuwiderlaufen, entsprechende autonome Institutionen ins Leben rufen.

§ 22. An den Orten, wo die Mehrheit der Einwohner nicht der estnischen, sondern der örtlichen Minderheitsnationalität angehört, kann die Geschäftssprache der örtlichen Selbstverwaltungsinstitutionen die Sprache dieser völkischen Minderheit sein, wobei jedermann das Recht hat, in diesen Institutionen die Staatssprache anzuwenden. Die örtlichen Selbstverwaltungsinstitutionen, in denen die Sprache einer völkischen Minderheit angewandt wird, müssen die Staatssprache in ihrem Verkehr mit den staatlichen Institutionen anwenden, sowie auch mit denjenigen anderen Selbstverwaltungsinstitutionen, in denen nicht die Sprache derselben völkischen Minderheit angewandt wird.

§ 23. Die Bürger der deutschen, russischen und schwedischen Nationalität haben das Recht, sich schriftlich in ihrer Sprache an die staatlichen Zentralinstitutionen zu wenden. Der Gebrauch der Sprache dieser Nationalitäten vor Gericht und in den örtlichen staatlichen Institutionen, sowie auch in den Selbstverwaltungsinstitutionen, wird durch ein Spezialgesetz im einzelnen festgesetzt.

§ 24. Das Privateigentum ist in Eesti jedem Bürger garantiert. Ohne Einverständnis des Eigentümers kann dieses nur im allgemeinen Interesse auf Grund der Gesetze und in der gesetzlich vorgesehenen Ordnung enteignet werden.

§ 25. Die Organisation des wirtschaftlichen Lebens in Eesti muß gerechten Prinzipien entsprechen, deren Zweck die Garantie einer menschenwürdigen Lebenshaltung durch entsprechende Gesetze ist, die die Landzuteilung zwecks Bearbeitung, die Erlangung einer Wohn- und Arbeitsstätte, sowie Selbstschutz, Arbeitsschutz, und die Erlangung der nötigen Jugend- und Altersunterstützung sowie der Unterstützung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Unglücksfällen betreffen.

§ 26. Die Aufzählung der Freiheiten und Rechte der Bürger (in den vorstehenden §§ 6—24) beseitigt nicht andere Rechte, die aus dem Grundgedanken dieses Grundgesetzes sich ergeben bzw. mit diesem übereinstimmen.

Außerordentliche Beschränkungen der Freiheiten und Grundrechte der Bürger treten in Kraft in gesetzlicher Ordnung auf Grund und in den Grenzen der entsprechenden Gesetze anlässlich des auf eine bestimmte Dauer proklamierten Schutzzustandes.

### III. Vom Volke.

§ 27. Das höchste ausübende Organ der Staatsgewalt in Eesti ist das Volk selbst in Gestalt seiner stimmberechtigten Bürger. Stimmberechtigt ist jeder Bürger, der 20 Jahre alt geworden und ununterbrochen wenigstens ein Jahr lang Bürger Eestis gewesen ist.

§ 28. Nicht stimmberechtigt sind die Bürger: 1. die in gesetzlicher Ordnung für schwachsinnig oder wahnsinnig erklärt sind, und 2. Blinde, Taubstumme und Verschwender, wenn sie unter Vormundschaft stehen.

Das Stimmrecht wird gewissen Kategorien von Kriminalverbrechern entzogen, auf Grund des Wahlgesetzes für das Riigikogu.

§ 29. Das Volk übt die Staatsgewalt aus: 1. durch Volksabstimmung, 2. durch Initiative des Volkes und 3. durch Wahl des Riigikogu.

§ 30. Jedes von Riigikogu angenommene Gesetz bleibt zwei Monate lang, vom Tage seiner Annahme an gerechnet, unveröffentlicht, wenn das ein Drittel des gesetzmäßigen Bestandes des Riigikogu fordert. Falls im Laufe dieser Zeit 25 000 stimmberechtigte Bürger fordern, daß das genannte Gesetz dem Volke zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt werde, so hängt die spätere Veröffentlichung desselben vom Ergebnis der Volksabstimmung ab.

§ 31. Die Volksinitiative betreffend haben 25 000 stimmberechtigte Bürger das Recht zu fordern, daß ein Gesetz erlassen, abgeändert oder für ungültig erklärt werde. Eine diesbezügliche Forderung wird als ausgearbeiteter Gesetzentwurf dem Riigikogu übergeben. Das Riigikogu kann den Entwurf als Gesetz erlassen aber oder ablehnen. Im letzteren Fall wird der Entwurf dem Volke zur Annahme oder Ablehnung auf dem Wege der Volksabstimmung vorgelegt. Nimmt die Mehrheit der Teilnehmer an der Volksabstimmung den Entwurf an, so erlangt dieser gesetzliche Kraft.

§ 32. Wenn das Volk ein vom Riigikogu

angenommenes Gesetz ablehnt oder ein vom Riigikogu abgelehntes Gesetz annimmt, werden Neuwahlen zum Riigikogu ausgeschrieben, die spätestens 75 Tage nach der Volksabstimmung stattfinden.

§ 33. Die Volksabstimmungen werden unter Aufsicht des Präsidiums des Riigikogu vorgenommen. Die Grundbestimmungen und die Ordnung der Volksabstimmung werden durch ein Spezialgesetz festgestellt.

§ 34. Die Aufstellung des Budgets, der Abschluß von Anleihen, die Steuergesetze, Kriegserklärung und Friedensschluß, die Proklamierung und Aufhebung des Schutzzustandes, die Anordnung der Mobilisation und Demobilisation, sowie Verträge mit auswärtigen Staaten kompetieren nicht vor die Volksabstimmung und können auch nicht auf dem Wege der Volksinitiative zur Entscheidung gelangen.

### IV. Das Riigikogu.

§ 35. Als Vertreter des Volkes übt das Riigikogu die gesetzgebende Gewalt aus.

§ 36. Das Riigikogu hat 100 Mitglieder, die vermittelt allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Abstimmung auf Grund des proportionalen Systems gewählt werden. Das Riigikogu hat das Recht, die Zahl seiner Glieder zu vergrößern, ein diesbezügliches Gesetz tritt bei den nächstfolgenden Wahlen zum Riigikogu in Kraft.

Das Wahlgesetz für das Riigikogu wird als Spezialgesetz herausgegeben.

§ 37. Das Recht, an der Wahl der Glieder des Riigikogu teilzunehmen oder sich zum Mitglied des Riigikogu wählen zu lassen, hat jeder Bürger Eestis, der stimmberechtigt ist.

§ 38. Die Glieder des Riigikogu, angenommen die Gehilfen der Glieder der Regierung, dürfen kein Amt bekleiden, welches von der Regierung oder ihren Institutionen besetzt wird.

§ 39. Alle drei Jahre werden Neuwahlen zum Riigikogu vorgenommen. Die Vollmachten der Glieder des Riigikogu gelten vom Tage der Veröffentlichung des Riigikoguwahlergebnisses an.

§ 40. Wenn ein Glied des Riigikogu sein Wahlrecht verliert, wenn es mit Genehmigung des Riigikogu verhaftet ist oder durch den Tod bzw. durch Niederlegung seines Mandats ausgeschieden ist, tritt an seine Stelle ein neues Glied auf Grund der im Wahlgesetz vorgesehenen Ordnung, bis zu dem im vorigen Paragraphen vorgesehenen Termin.

§ 41. Das Riigikogu tritt zu der ordentlichen Session am ersten Montage im Oktober jedes Jahres zusammen.

§ 42. Das Präsidium des Riigikogu kann das Riigikogu auch zu außerordentlichen Sessionen einberufen, wenn die Umstände es erfordern. Es muß dies tun auf Verlangen der Regierung oder eines Viertels des gesetzmäßigen Bestandes des Riigikogu.

§ 43. Das Riigikogu wählt auf seiner ersten Sitzung nach der Wahl den Präsi-



denten und die übrigen Glieder des Präsidiums.

Diese Sitzung leitet bis zur Wahl des Präsidenten der bisherige Präsident des Riigikogu.

§ 44. Das Riigikogu erläßt seine Hausordnung, die als Gesetz veröffentlicht wird.

§ 45. Die Glieder des Riigikogu sind durch die Mandate nicht gebunden.

§ 46. Das Riigikogu ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Glieder nach dem gesetzmäßigen Bestande versammelt sind.

§ 47. Die Sitzungen des Riigikogu sind öffentliche. Nur in außerordentlichen Fällen, wenn zwei Drittel der anwesenden Glieder damit einverstanden sind, kann das Riigikogu geschlossene Sitzungen anberaumen.

§ 48. Ein Glied des Riigikogu trägt keine Verantwortung, — außer der in der Hausordnung vorgesehenen — für politische Äußerungen, die es im Riigikogu und in dessen Kommissionen getan hat.

§ 49. Ohne Einwilligung des Riigikogu kann keins seiner Glieder verhaftet werden, ausgenommen die Fälle, wo es auf frischer Tat ertappt wird. In solchen Fällen wird über die Verhaftung und deren Gründe im Laufe von höchstens 48 Stunden dem Präsidium des Riigikogu Mitteilung gemacht; das Präsidium seinerseits legt den Fall in der nächsten Sitzung dem Riigikogu zur Beschlußfassung vor.

Das Riigikogu ist berechtigt, eine einem seiner Glieder auferlegte Verhaftung oder sonstige Beschränkung bis zum Ende der Sessionsperiode oder bis zum Erlöschen der Mandate aufzuschieben.

§ 50. Die Glieder des Riigikogu werden für die Dauer ihrer Vollmachten vom staatlichen Schutzdienst befreit.

§ 51. Die Glieder des Riigikogu erhalten Fahrgeelder und ein Gehalt, dessen Höhe durch ein Gesetz bestimmt wird und das vom Riigikogu nur für den nächstfolgenden Bestand verändert werden kann.

§ 52. Das Riigikogu erläßt Gesetze, setzt den Voranschlag der staatlichen Einnahmen und Ausgaben fest, entscheidet über Aufnahme von Anleihen und über sonstige Fragen nach Maßgabe des Grundgesetzes.

§ 53. Die vom Riigikogu angenommenen Gesetze werden vom Präsidium des Riigikogu veröffentlicht.

§ 54. Ein Gesetz tritt in Kraft, falls im Gesetz selbst nichts anderes vorgesehen ist, am 10. Tage nach seiner Veröffentlichung im „Riigi Teataja“.

§ 55. Das Riigikogu übt die Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit der Staatseinrichtungen und -Unternehmungen und über die Realisierung des Staatsvoranschlags aus durch von ihm zu schaffende entsprechende Institutionen.

§ 56. Jedes Glied des Riigikogu hat das Recht, während der Sitzung des Riigikogu Anfragen an die Regierung zu richten. Ein Viertel des gesetzmäßigen Bestandes des Riigikogu hat das Recht, die Regierung zu

interpellieren, worauf eine Erklärung abgegeben werden muß.

#### V. Von der Regierung.

§ 57. Die vollziehende Gewalt in Eesti übt die Regierung der Republik aus.

§ 58. Die Regierung besteht aus dem Staatsältesten und den Ministern. Die Zahl der Minister, die Arbeitsteilung zwischen ihnen und die spezielle Geschäftsordnung wird in einem Spezialgesetz festgesetzt.

§ 59. Das Riigikogu beruft die Regierung ins Amt und entläßt sie aus demselben. Im Falle des Ausscheidens eines Ministers erfüllt seine Obliegenheiten bis zum Amtsantritt eines neuen Ministers eines der Regierungsglieder, das von der Regierung damit beauftragt wird.

§ 60. Die Regierung leitet die Innen- und Außenpolitik des Staates und trägt für die äußere Unantastbarkeit des Staates, die innere Sicherheit und die Erfüllung der Gesetze Sorge. Sie

1. stellt den Jahresvoranschlag der staatlichen Einnahmen und Ausgaben auf und unterbreitet ihn dem Riigikogu zur Bestätigung;

2. ernennt und entläßt sowohl die Militärs als auch die Zivilbeamten, insoweit das auf Grund der Gesetze nicht anderen Institutionen übertragen ist;

3. schließt im Namen der Estnischen Republik Verträge mit auswärtigen Staaten ab und legt sie dem Riigikogu zur Bestätigung vor;

4. erklärt den Krieg und schließt Frieden auf einen entsprechenden Beschluß des Riigikogu;

5. proklamiert den Schutzzustand sowohl in einzelnen Gebieten des Staates, als auch im ganzen Staat, und legt diesen Beschluß zur Bestätigung dem Riigikogu vor;

6. unterbreitet dem Riigikogu Gesetzentwürfe;

7. erläßt im Einklang mit den Gesetzen Bestimmungen und Verordnungen;

8. entscheidet über Gnadengesuche.

§ 61. Der Staatsälteste vertritt die Estnische Republik, leitet und vereinheitlicht die Tätigkeit der Regierung, leitet die Sitzungen der Regierung und kann die einzelnen Minister in bezug auf ihre Tätigkeit interpellieren.

§ 62. Die Regierung bestimmt aus der Zahl ihrer Glieder einen Stellvertreter des Staatsältesten.

§ 63. Die Sitzungen der Regierung sind geschlossen. Nur bei besonderen festlichen Gelegenheiten können sie als öffentliche proklamiert werden.

§ 64. Die Regierung muß das Vertrauen des Riigikogu besitzen. Die Regierung oder ihre einzelnen Glieder scheiden aus dem Amt, wenn das Riigikogu ihnen direkt ein Mißtrauensvotum erteilt hat.

§ 65. Bei der Regierung befindet sich die Regierungskanzlei, die unter Aufsicht des Staatsältesten steht. Die Leitung der Re-

gierungskanzlei liegt in den Händen des Staatssekretärs, den die Regierung ernennt.

§ 66. Alle Regierungsakte, die von der Regierung ausgehen, müssen die Unterschrift des Staatsältesten, des entsprechenden Ministers und des Staatssekretärs tragen.

§ 67. Wegen amtlicher Vergehen können der Staatsälteste und die Minister nur auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Riigikogu zur gerichtlichen Verantwortung gezo-gen werden.

#### VI. Vom Gericht.

§ 68. Die Rechtsprechung in Eesti vollziehen die Gerichte, die in Erfüllung ihrer Tätigkeit unabhängig sind.

§ 69. Die oberste Gerichtsgewalt in Eesti übt das Staatsgericht aus, das aus vom Riigikogu gewählten Staatsrichtern besteht.

§ 70. Die Richter werden, sofern sie nach dem Gesetz nicht zu wählen sind, vom Staatsgericht ernannt.

§ 71. Die Richter können nur auf gerichtlichem Wege ihres Amtes enthoben werden.

Die Richter können wider ihren Willen von einem Ort an den anderen versetzt werden nur in Fällen, die durch Erfüllung des Gesetzes bedingt sind.

§ 72. Die Richter dürfen kein besoldetes Nebenamt bekleiden, außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen.

§ 73. Gewisse Kategorien von Kriminal-sachen unterstehen auf Grund entsprechender Gesetze den Geschworenengerichten. Die Richter des Geschworenengerichts sind durch die Forderung des vorigen Paragraphen nicht gebunden.

§ 74. Spezialgerichte sind in den Grenzen des entsprechenden Gesetzes nur zur Kriegszeit, während des Schutzzustandes und auf Kriegsschiffen zulässig.

#### VII. Von der Selbstverwaltung.

§ 75. Durch die Selbstverwaltungsinstitutionen übt die Staatsgewalt am Orte die Verwaltung aus, insoweit dazu nicht durch das Gesetz spezielle Institutionen geschaffen sind.

§ 76. Die Vertretungen der Selbstverwaltungseinheiten werden auf dem Wege der allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Abstimmung auf der Grundlage des Proportional-systems gewählt.

§ 77. Die Selbstverwaltungseinheiten haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Steuern festzusetzen und Lasten aufzuerlegen in den Grenzen und in der Ordnung, die vom Gesetz bestimmt sind.

#### VIII. Vom Staatsschutze.

§ 78. Alle Bürger Estis sind verpflichtet, sich am Schutze der Republik zu beteiligen, auf den Grundlagen und in der Ordnung, die im Gesetz vorgesehen sind.

§ 79. Zum Schutz der Republik werden Schutztruppen gebildet, deren Organisation durch ein Sondergesetz bestimmt wird.

§ 80. Im Falle der Anordnung einer Mobilisation wie auch zu Beginn des Krieges geht die Führung der Schutztruppen von der Regierung in die Hände eines von ihr ernannten besonderen Oberbefehlshabers der Schutztruppen über, dessen Kompetenzen durch ein Sondergesetz bestimmt werden.

§ 81. Die Regierung hat das Recht, die Schutztruppen betreffende Verordnungen und Bestimmungen zu erlassen, in der im Sondergesetz vorgesehenen Ordnung und auf der vorgesehenen Grundlage.

§ 82. Die Anordnung einer Mobilisation der Schutztruppen der Republik wird vom Riigikogu beschlossen.

Die Regierung hat das Recht, ohne einen Beschluß des Riigikogu abzuwarten, die Anordnung der Mobilisation zu erlassen, wenn ein auswärtiger Staat der Republik den Krieg erklärt hat, die Feindseligkeiten begonnen oder eine Mobilisation gegen die Republik angeordnet hat.

#### IX. Von den Staatssteuern und dem Voranschlage.

§ 83. Öffentliche Steuern und Lasten dürfen niemandem anders auferlegt werden, als auf Grund des Gesetzes.

§ 84. Es darf niemandem auf Kosten des Staats eine Pension, ein Honorar oder eine andere Entschädigung gewährt werden, außer auf Grund eines diesbezüglichen Gesetzes.

§ 85. Für jedes Jahr wird ein allgemeiner Voranschlag der Staatseinnahmen und -ausgaben zusammengestellt. Auf gesetzgeberischem Wege kann seine Geltung teilweise verlängert werden, bis zur Annahme des neuen Voranschlags.

#### X. Von der Geltung des Grundgesetzes und von seiner Abänderung.

§ 86. Das Grundgesetz gilt als unwandelbare Richtschnur für die Tätigkeit des Riigikogu, der Gerichts- und Regierungsinstitutionen.

§ 87. Das Recht der Initiative zur Abänderung des Grundgesetzes steht dem Volke in der Ordnung der Volksinitiative, wie auch dem Riigikogu in gewöhnlicher Ordnung zu.

§ 88. Ueber eine Aenderung des Grundgesetzes, sei sie in der Ordnung der Volksinitiative oder vom Riigikogu angeregt worden, entscheidet das Volk auf dem Wege der Volksabstimmung.

§ 89. Das Projekt einer Abänderung des Grundgesetzes muß dem Volke wenigstens drei Monate vor dem Tage der Volksabstimmung bekannt gegeben werden.

*Fortsetzung von Seite 2 des Umschlages*

Seite

XIII. Bodensperrgesetz . . . . .	97
XIV. Familiengüter . . . . .	98
XV. Gebäudebrandversicherung . . . . .	99
XVI. Staatsbank . . . . .	100
XVII. Handels- und Handwerkskammern . . . . .	100
XVIII. Finanzwesen (Haushaltsordnung, Rechenkammer, Steuer) . . . . .	101
XIX. Justiz . . . . .	102
XX. Schulgesetzgebung . . . . .	102
Anhang . . . . .	104

Vgl. IV, 439: Hatschek; VI, 287: Strupp; VII, 217: Strupp; IX, 226: Rosenthal; X, 366: Rosenthal.

<b>Dr. Hans Gmelin, Professor in Gießen, Bericht über die Gesetzgebung in Hessen in den Jahren 1921 und 1922 . . . . .</b>	<b>113</b>
--	------------

I. Gesetze zur Ausführung der hessischen Landesverfassung . . . . .	113
II. Verwaltung . . . . .	118

Vgl. II, 125: W. van Calcker; IV, 420: W. van Calcker; VII, 211: Dochow; IX, 204: Gmelin; X, 301: Gmelin.

<b>Hans Kelsen, Professor an der Universität Wien, Die Verfassung Oesterreichs (Fortsetzung) . . . . .</b>	<b>126</b>
--	------------

Der Staatsvertrag von Genf und seine Auswirkungen . . . . .	126
---	-----

Die Wahlordnung für den Nationalrat . . . . .	130
---	-----

Anhang: Die österreichische Bundesverfassung. Text mit Anmerkungen . . . . .	137
--	-----

Vgl. Kelsen: IX, 245; XI, 232.

<b>Dr. Adolf Merkl, Universitätsprofessor in Wien, Die Verwaltungsgesetzgebung der österreichischen Republik . . . . .</b>	<b>162</b>
--	------------

<b>Dr. Eduard Berendts, Professor in Dorpat, Die Verfassungs-entwicklung Estlands . . . . .</b>	<b>191</b>
---	------------

<b>Dr. R. Erich, Professor in Helsingfors, Die Verfassung Finnlands . . . . .</b>	<b>207</b>
---	------------

Vgl. Erich: II, 431; VII, 293; XI, 103.

<b>Dr. Manfredi Siotto-Pintór, Professor an der Universität Pavia, Das Verfassungsrechtsleben in Italien in den Jahren 1913—1923 (Fortsetzung) . . . . .</b>	<b>216</b>
--	------------

VII. Wahlkammer . . . . .	216
---------------------------	-----

VIII. Gerichts- und Prozeßordnung . . . . .	231
---	-----

IX. Die Kolonien . . . . .	239
----------------------------	-----

Staatsangehörigkeit (Zusatz zu Kap. II) . . . . .	243
---	-----

Die ordentliche Gesetzgebung (Zusatz zu Kap. IV) . . . . .	245
--	-----

Die außerordentliche Gesetzgebung (Zusatz zu Kap. V) . . . . .	245
--	-----

Staatshaupt und Regierung (Zusatz zu Kap. III) . . . . .	251
--	-----

Vgl. Siotto-Pintór: II, 259; IV, 537; VII, 373; XI, 144.

<b>Professor Max M. Laserson, Mitglied des Lettländischen Parlaments, Das Verfassungsrecht Lettlands . . . . .</b>	<b>258</b>
--	------------

Vgl. Laserson: XI, 218.

<b>Dr. jur. N. van Hasselt, Haag, Das öffentliche Recht in den Niederlanden 1914—1922 . . . . .</b>	<b>270</b>
---	------------

Einleitung . . . . .	270
----------------------	-----

Die Revision der Verfassungsurkunde 1917 . . . . .	270
--	-----

*Fortsetzung auf Seite 4 des Umschlages*

*Fortsetzung von Seite 3 des Umschlages*

	Seite
Die Revision der Verfassungsurkunde 1922 . . . . .	271
I. Die soziale Gesetzgebung . . . . .	274
II. Das Wahlrecht . . . . .	276
III. Das Strafrecht . . . . .	277
IV. Verträge . . . . .	279
V. Finanzen . . . . .	282
VI. Unterricht . . . . .	285
VII. Militärdienstpflicht . . . . .	286
VIII. Das Archivwesen . . . . .	287
IX. Niederländisch Indien . . . . .	287
Vgl. Romeijn: VIII, 332.	
<b>Dr. Walter Schätzel, Berlin, Entstehung und Verfassung der polnischen Republik . . . . .</b>	<b>289</b>
I. Die Entstehung . . . . .	289
II. Die Verfassung . . . . .	292
Anhang . . . . .	300
<b>Professor S. Uyesugi, Tokio, Das Verfassungsrecht in Japan in den Jahren 1912—1922 . . . . .</b>	<b>311</b>
Vgl. Shinkitsi Uyesugi: IV, 531; V, 640; VII, 500.	
<b>Dr. jur. Hermann J. Held, Wissenschaftlicher Dezerent des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Der Friedensvertrag von Versailles in den Jahren 1919—1923 . . . . .</b>	<b>313</b>
Formelle Wiederherstellung des Friedens . . . . .	314
Gebietsabtretungen . . . . .	315
1. Unmittelbare Gebietsabtretungen: Elsaß-Lothringen, Danzig, Memel . . . . .	315
2. Gebietsabtretungen nach Volksabstimmung: Eupen-Malmedy, Nord-schleswig, Ost- und Westpreußen, Oberschlesien . . . . .	320
Fremdverwaltetes Gebiet: Saargebiet . . . . .	328
Besetztes Gebiet: Rheinland . . . . .	344
Abschaffung der Wehrpflicht und Entwaffnung . . . . .	349
Ablehnung der Auslieferung des Kaisers . . . . .	354
Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen . . . . .	354
Wiederaufbau und Sachleistungen . . . . .	358
Kriegsentschädigung . . . . .	359
Zwangmaßnahmen und deutsches Privatvermögen . . . . .	384
Ausgleichsverfahren und Gemischte Schiedsgerichtshöfe . . . . .	387
Entschädigungsgesetzgebung und Sozialversicherung . . . . .	391
Staatsverträge: Wiederinkraftsetzung u. a. . . . .	392
Völkerbund und Arbeitsorganisation . . . . .	393
Das Wesen des Vertrags von Versailles . . . . .	402

ESTICA

B-1860

5763

TÜ RAAMATUKOGU



10300015414586